

Ersatzwahl eines Mitglieds der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Dielsdorf für den Rest der Amtsdauer 2022-2026

Wahlanordnung

Die Bezirkskirchenpflege Dielsdorf ordnet den ersten Wahlgang für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Dielsdorf für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026 an. Der Gemeinderat Dielsdorf hat als wahlleitende Behörde den ersten Wahlgang auf den 3. September 2023 festgesetzt. Als Termin für einen allfälliger 2. Wahlgang wird der 19. November 2023 oder der nächste darauffolgende Abstimmungstermin festgesetzt, an dem eine kommunale, kantonale oder eidgenössische Vorlage zur Abstimmung gelangt. Die weitere Wahlleitung hat sie dem Gemeinderat Dielsdorf übertragen.

In Anwendung von Artikel 6 der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dielsdorf i.V.m. § 48 ff. des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) ist bei einer Ersatzwahl das Wahlverfahren der stillen Wahl anzuwenden. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Die Wahlvorschläge sind bis zum 7. Juni 2023 bei der Gemeindeverwaltung Dielsdorf, Abteilung Präsidiales und Gesellschaft, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf, einzureichen.

Wählbar sind gemäss Art. 5 der Kirchgemeindeordnung Dielsdorf Mitglieder der Landeskirche auch ohne politischen Wohnsitz in der Gemeinde Dielsdorf. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und, sofern vorhanden, mit der Parteizugehörigkeit auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der Rufname angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dielsdorf unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden. Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende, und wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen gegenüber der wahlleitenden Behörde abzugeben.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der 40-tägigen Frist (erste Frist) veröffentlicht. Gleichzeitig wird eine zweite Frist von sieben Tagen angesetzt, innert der von der Publikation an gerechnet, frühere Vorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können. Nach Ablauf der zweiten Frist können die Vorschläge nicht mehr verändert werden.

Der Gemeinderat Dielsdorf erklärt den/die Vorgeschlagene/-n als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 Abs. 2 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird die Urnenwahl mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird in Anwendung von § 61 GPR ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 19. November 2023 oder am nächsten darauffolgenden Abstimmungstermin statt, an dem eine kommunale, kantonale oder eidgenössische Vorlage zur Abstimmung gelangt. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang (§ 84a GPR). Bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen werden oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden (ebd.).

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Abteilung Präsidiales und Gesellschaft erhältlich oder können von der Website der Politischen Gemeinde Dielsdorf (www.dielsdorf.ch) heruntergeladen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Bezirkskirchenpflege Dielsdorf, Präsident Eberhard Walther, Neuwiesstrasse 7, 8113 Boppelsen, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Gemeinderat Dielsdorf

Wahlleitende Behörde

Publikationsdatum: 28. April 2023